

II-801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

4.8.1965

303/A.B.
zu 307/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Doktor
 Schleiner
 auf die Anfrage der Abgeordneten Haberl und Genossen,
 betreffend eine bessere Sicherung gegen Hochwassergefahr beim Bau von Güterwegen.

-.-.-

Die mir am 19. Juli 1965 übermittelte Anfrage beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Nach der Verabschiedung des Forstrechtsbereinigungsgesetzes hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft an die Landeshauptmänner einen Durchführungserlaß übermittelt, in dem unter Hinweis auf die Erläuterungen zu § 5 des Forstrechtsbereinigungsgesetzes unter anderem ausgeführt wird:

Bei Planung von forstlichen Güterwegen sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Fahrbahnbreite 3 m,
2. die Längsneigung soll tunlichst 12 v. H. nicht überschreiten,
3. der Minimalradius soll möglichst nicht unter 8 m liegen,
4. die Böschungen sind den Erfordernissen des Bringungsbetriebes entsprechend und gegen Rutschungen zu sichern,
5. die Wasserableitung ist so zu dimensionieren, daß unter normalen Verhältnissen keine Schäden eintreten,
6. eine Befestigung der Fahrbahn ist nicht erforderlich, wenn auf dieser keine Erosionsschäden zu befürchten sind und eine den Brinngungserfordernissen entsprechende Tragfähigkeit gewährleistet ist. Für Forstwege, die nicht ganzjährig befahrbar sind, kann von obigen Grundsätzen abgewichen werden, wegen verstärkter Auswaschungsgefahr soll die zulässige maximale Längsneigung 8 v. H. nicht überschreiten.

Diese Empfehlungen sind nach den Richtlinien bei der Vergabe von Beihilfen als bindend anzusehen. Solche Empfehlungen und Auflagen haben aber nur für normale Verhältnisse Geltung. Die Unwetterkatastrophen des Jahres 1965 überschreiten jedoch das vorhersehbare Ausmaß um ein beträchtliches. Die Herstellung von Befestigungen für Forstwege, die ganzjährig befahrbar sein sollen, erfordert mehr Geldmittel. Beim Ausbau derartiger Wege sind rein wirtschaftliche Kriterien maßgebend. Die Bauausführung ist lediglich von einem bestimmten Geldaufwand abhängig. Die aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellten Beihilfen bieten ihrer durchschnittlichen Höhe nach (20 %) nur einen Anreiz, gestatten aber keine Ausbauart, die allen Wetterverhältnissen gerecht werden kann.

303/A.B.
zu 307/J

- 2 -

Bei Gewährung von Bundesmitteln für den Bau von landwirtschaftlichen Güterwegen ist nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1961, Zl. 20.900-5e/61, eine im wesentlichen sinngemäß ähnliche Regelung wie bei den Forstwegen getroffen, wobei insbesondere auch eine entsprechende Sicherung der Trasse durch Stütz- und Futtermauern, Wasserablässe usw. verlangt wird.

- . - . - . -